

Baumschutzsatzung Gesamtausgabe der Gemeinde Petersberg Stand Oktober 2018

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA 2011 S.14, 18) und des § 15 Abs. 1 Ziffer 3. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 18.05.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA 2011 S.14, 18) und des § 15 Abs. 1 Ziffer 3. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 21.11.2012 die folgende 1. Änderungssatzung mit seiner Anlage zur Baumschutzsatzung vom 18.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Ausgabe 1.Juli 2011 der Gemeinde Petersberg, beschlossen.

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 35 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 15 Abs. 1 Ziffer 3. des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010 S. 569) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 19.09.2018 die 2. Änderungssatzung Satzung, veröffentlicht im Amtsblatt Ausgabe 6. Oktober. 2018 der Gemeinde Petersberg, beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 17 NatSchG LSA,

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften unter Schutz zu stellen.

§ 2 Schutzgegenstand und Anwendungsbereich

1. Geschützt sind Bäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben (26 cm Durchmesser). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz zu messen.
2. Für langsam wachsende Bäume z.B. Eibe, Stechpalme, Ginkgo, Wacholder gilt ein Stammumfang von mindestens 50 cm.
3. Walnussbäume sind nach Ziffer 1. geschützt.
4. Geschützt sind auch mehrtriebige Bäume, wenn mindestens zwei der Stämme insgesamt einen Mindestumfang von 80 cm aufweist.
5. Nicht geschützt sind folgende Arten bzw. Hybriden, Koniferen, Nadelträger und deren Zuchtformen (ausgenommen Stechpalme, Ginkgo, Eibe und Wacholder), Eschenahorn, Götterbaum, Robinie und Säulen-/Pyramidenpappeln und Hybridpappeln.
6. Ohne Begrenzung durch den Stammumfang sind geschützt:
 - a) Ersatzpflanzungen im Sinne §§ 6 und 8 dieser Satzung, Ersatzmaßnahmen im Sinne § 7 Naturschutzgesetz Land Sachsen- Anhalt.
 - b) Straßenbäume
 - c) Geschützt sind auch alle Bäume, Gehölze und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes, in Bebauungsplänen bzw. eines Projektes zu pflanzen und zu erhalten sind bzw. Ersatzpflanzungen im Sinne §§ 6 und 8 darstellen, unabhängig von ihrem Maß, entsprechend Ziffer 1.
7. Die Satzung ist gültig für den jeweiligen Innenbereich der Ortsteile der Gemeinde Petersberg, gemäß § 34 Baugesetzbuch.
8. Diese Satzung findet keine Anwendung für:
 - a) Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes vom 02. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037, geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010, BGBl. I, S. 1050) und des Waldgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA, S. 520), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.01.2011 (GVBl. LSA S. 5).
 - b) Bäume in der Gemeinde, die bereits durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind (z.B. Satzungen, Verordnungen für Naturdenkmale und naturschutzrechtliche Schutzgebiete).
 - c) Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine
 - d) Obstbäume in Obstplantagen sowie alle gewerblichen Zwecken dienenden Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - e) Obstbäume in Nutz- und Vorgärten.

§ 3 Erhaltungspflicht

1. Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf diesem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören im Besonderen Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkungen sowie die Beseitigung von Schäden.

Als Schutzmaßnahmen gelten insbesondere:

- a) Einzäunung des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen des Stammes zum Schutz vor mechanischen Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten,
 - b) im Zuge von Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Havariefällen) sind Auf- und Abgrabungen im Kronentraufbereich-Wurzelbereich generell manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.
 - c) Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen, soweit erforderlich,
 - d) Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes,
 - e) Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.
 - f) Vermeidung von oberirdischer Bodenaufschüttung
2. Die Gemeinde Petersberg kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Gegebenenfalls sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus durchzuführen
 3. Die Unterhaltung und Pflege von Straßenbäumen obliegt der Gemeinde Petersberg, aufgrund rechtlicher Verpflichtung, Straßenbaulast oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

1. Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Dies gilt speziell für das Anbringen von Schrauben, Nägeln, Drähten oder sonstigen Halterungen bzw. Verankerungen.
2. Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne der Ziffer 1. gelten auch Störungen des unmittelbaren Wurzelbereiches unter der Baumkrone zzgl. 1,50 m nach Ende des Kronentraufbereiches bzw. bei säulenförmigen Bäumen zzgl. 5,00 m, gem. DIN 18920 (Stand 1990), bei geschützter Bäume, besonders durch:
 - a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Verfestigen der Bodenoberfläche durch das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, anderen Maschinen, Geräten, Baustelleneinrichtungen (z. B. Container), und Anhängern

- c) Lagern und Ausbringen von wachstumsbeeinträchtigenden Stoffen und Materialien wie Säuren, Salzen, Laugen, Fetten, chemischen Unkrautvernichtungsmitteln,
 - d) Veränderungen der Terrainhöhe sowie Ausschachtungsarbeiten.
3. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, entsprechend den anerkannten Regeln (ZTV - Baumpflege) fallen nicht unter das Verbot nach Ziffer 1., dazu gehört auch das Entfernen von abgestorbenen Bäumen oder Teilen von Bäumen. Mussten geschützte Bäume oder Teile von Ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und ein entsprechender Antrag, gem. § 5, binnen zwei Wochen nach Gefahrenbeseitigung nachzureichen.

§ 5 Ausnahmen/ Freistellungen

1. Von den Verboten des § 4 Ziffer 1. können auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 können auf Grundlage des § 25 NatSchG LSA Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) der Baum krank ist und seine ökologische Funktion weitgehend verloren und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
 - b) eine sonst zulässige Nutzung des Grundstückes nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
 - c) von einem geschädigten Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
 - d) die Durchführung von Maßnahmen zur denkmalgerechten Erhaltung und Unterhaltung im Sinne des Denkmalschutzes die Veränderung oder Beseitigung eines Baumes erfordert.
2. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich, mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Fällung, an die Gemeinde Petersberg zu richten. Antragsberechtigt sind der Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der Baum befindet. Die Antragsberechtigung ist auf geeignete Art nachzuweisen.
3. Auf der Grundlage des Antrages und der fachlichen Stellungnahme des Umweltausschusses der Gemeinde entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag durch Bescheid.
4. Der Bescheid bedarf der Schriftform. Jede durch Bescheid erteilte Ausnahmegenehmigung im Sinne von Ziffer 1. ist zeitlich zu befristen.
5. Eines Antrages im Voraus bedarf es nicht, wenn geschützte Bäume oder Teile von Ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden müssen. Der Antrag ist nach Abwendung der Gefahr binnen zwei Wochen zu stellen. Eine Fotodokumentation als Beweis der Gefahrenlage ist dem Antrag beizufügen. Dies ist der Gemeinde bzw. der zuständigen Behörde unverzüglich

anzuzeigen. Zuständige Behörde im Sinne dieser Satzung ist die Gemeinde Petersberg, OT Wallwitz, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg.

6. Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
7. Während der Brut- und Nistzeit (01.03. – 30.09.) dürfen Fällungen nur erfolgen, wenn die Durchführung der Gefahrenabwehr dient und somit unaufschiebbar ist. Für nicht geschützte Bäume gilt eine Anzeigepflicht. Dies dient dem Artenschutz gem. BNatSchG i.V.m. NatSchG LSA.

§ 6 Ersatzmaßnahmen

1. Soweit dem Antrag stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzmaßnahmen, verpflichtet.
2. Die Verpflichtung zu Ersatzmaßnahmen gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zu nochmaligen Ersatzpflanzungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.
3. Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die entscheidende Behörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von der Auferlegung von Ersatzmaßnahmen absehen, das gilt insbesondere, wenn Bäume zur Herstellung der Verkehrssicherheit gefällt werden müssen.
4. Für einen geschützten Baum ab 80 cm Umfang in 1 m Höhe über dem Boden ist eine Neuanpflanzung einer empfohlenen Art mit mindestens 12 cm Umfang in 1 Meter Höhe (Baumschulware) zu pflanzen.
5. Den Wünschen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten über die Art der Neuanpflanzung ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
6. Besteht im eigenen Grundstück nicht die Möglichkeit der Neuanpflanzung, erfolgt die Neuanpflanzung auf Gemeindegrundstücken. Die Kosten hat der Ersatzpflichtige zu tragen.

§ 7 Baumschutz- und Baugenehmigungsverfahren

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume, Gehölze und Landschaftsbestandteile im Sinne des § 2 dieser Satzung standortgerecht einzutragen. Bei Bäumen ist der nach § 2 maßgebliche Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

2. Die nach § 3 Ziffer 1.a - e aufgeführten Schutzmaßnahmen können im Genehmigungsverfahren als Auflagen erteilt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten wird die Realisierung der Auflagen durch die entscheidende Behörde unter Einbeziehung des Bauausschusses der Gemeinde Petersberg kontrolliert. Dazu hat der Bauherr die zuständige Behörde einzuladen.
3. Sollen für das Bauvorhaben geschützte Landschaftsbestandteile entfernt oder beschädigt werden, so ist dieser Antrag als Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens zu erstellen.

§ 8 Eigenmächtiges Handeln

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis ein geschütztes Gut nach § 2 entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand in angemessenem Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle, wieder herzustellen, sowie die eingetretenen Nachteile für die Natur zu beseitigen. Als angemessener Umfang sind die Vorgaben des § 6 Ziffer 4. anzunehmen.
2. Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung ein nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
3. Die Verpflichtung zur Folgebeseitigung besteht unabhängig von der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit nach § 10.
4. Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Ziffern 1. und 2., ist die Gemeinde berechtigt, die nach Ziffer 1. erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahme zu dulden.

§ 9 Haftung der Rechtsnachfolge

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7 und 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Baumschutzsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Ziffer 1. geschützte Bäume oder Teile von ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, abschneidet oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 5 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b) entgegen § 4 Ziffer 2. den Wurzelbereich geschützter Bäume beschädigt oder beeinträchtigt,

- c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder sonstiger Sicherung gefährdet geschützter Arten gem. § 3 Ziffer 2. nicht Folge leistet,
 - d) Nebenbestimmungen zur einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 5 nicht erfüllt,
 - e) seinen Verpflichtungen nach den §§ 6 und 9 nicht nachkommt,
 - f) den Bestimmungen des § 8 Ziffer 1. bis 3. zuwiderhandelt.
 - g) gem. § 4 Ziffer 3. wer die Gemeinde Petersberg nicht unverzüglich informiert und / oder es unterlässt einen entsprechenden Antrag binnen 2 Wochen im Nachgang zustellen.
 - h) gem. § 5 Ziffer 7. wer es unterlässt seiner Anzeigepflicht nachzukommen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 1 Ziffer 1. NatSchG- LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO, geahndet werden.
2. Im Fall der Ziffer 1.a regelt sich die Höhe des Bußgeldes wie folgt:
- a) Bäume 0,80 – 1,00 m Umfang = 900,- €
 - b) Bäume über 1 m Umfang = 1.500,- €
 - c) Bäume nach § 2, Ziffer 2 = 1.000,- €

§ 11 Sicherheitsleistung

1. Die Gemeinde Petersberg kann bei Baumaßnahmen im unmittelbaren Bereich von wertvollem Baumbestand pro Baum eine Sicherheitsleistung vor Beginn der Baumaßnahme von den Bauherren fordern.
2. Die Höhe dieser Sicherheitsleistung richtet sich nach Größe, Alter und Wert des Baumes oder der zu erhaltenden Bäume und kann pro Baum eine Summe von 250,- bis 10 000,- € betragen. Die Sicherheitsleistung ist bei der Gemeinde Petersberg zu hinterlegen und wird nach Abschluss der Baumaßnahme und Feststellung des einwandfreien Zustandes der Bäume wieder an den Bauherren ausgezahlt. Der Bauherr hat Schäden, die durch höhere Gewalt entstanden sind, nicht zu vertreten. Die Sicherheit gilt als bewirkt, wenn der Bauherr eine unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe der zu leistenden Sicherheit hinterlegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft.

Petersberg, den 06.10.2018

gez. Meier
Stellv. Bürgermeister

Siegel